

Hallenordnung

1. Die Stadt Ahlen (Schulverwaltungs- und Sportamt) vermietet die Sporthalle auf schriftlichen Antrag an Schulfremde außerhalb der Schulzeit zur laufenden Benutzung oder für Einzelveranstaltungen auf vertraglicher Basis. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Sporthallen besteht nicht.
2. Die Sporthallen der Stadt Ahlen werden grundsätzlich nur von Montag bis Freitag in der Zeit von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr vergeben. Auf Antrag können Einzelgenehmigungen für die Nutzung der Sporthalle an den Wochenenden (Sa./So.) erteilt werden.

Bis zum Ablauf der genehmigten Benutzungszeit müssen die Sporthalle und die Nebenräume sauber und aufgeräumt verlassen werden.

3. **Ohne den verantwortlichen Übungsleiter ist das Betreten der Sporthalle nicht gestattet. Der Übungsleiter hat als Erster die Sporthalle zu betreten und darf sie als Letzter erst dann verlassen, nachdem er sich von der ordnungsgemäßen Aufräumung überzeugt hat.**
4. Die Sporthalle darf nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit sauberen Turnschuhen mit heller Sohle oder barfuß betreten werden.
5. Der Übungsleiter ist verpflichtet, die Sporthalle und ihre Nebenräume sowie die Sportgeräte jeweils vor der Benutzung auf einen einwandfreien Zustand zu prüfen; er muss sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Beschädigte Geräte sind sofort zu kennzeichnen.
6. In der Sporthalle liegt ein Benutzerhandbuch aus. Hierin ist jede Nutzungsstunde vom Übungsleiter einzutragen. Festgestellte Schäden an den Nutzungsobjekten müssen im Benutzungshandbuch vermerkt werden. Wesentliche Schäden sowie alle Umstände, die zu einem Unfall führen können, sind unverzüglich dem Hallenwart/Schulhausmeister zu melden.

Handwerker darf der Benutzer von sich aus nicht bestellen, außer wenn Gefahr im Verzuge ist und weder der Schulhausmeister noch der Schulleiter oder das Hochbauamt der Stadt Ahlen erreicht werden kann.

7. Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Ahlen in der Sporthalle bzw. in den Nebenräumen gelagert werden. Die Stadt Ahlen übernimmt keine Haftung für Verluste oder Beschädigungen der aufgestellten Geräte. Die Benutzer haften außerdem für Schäden, die durch die Aufstellung entstehen.
8. Geräte und Einrichtungen der Sporthalle dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Sporthalle ist die Zustimmung der Stadt erforderlich. Die benutzten Sportgeräte einschl. der Recks sind ordnungsgemäß wieder auf ihren Platz zu schaffen. Schwingende Geräte wie z.B. Ringe, Schaukelreckstangen u.a. dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden.

9. Die Stadt Ahlen übernimmt keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die den Vereinen, ihren Mitgliedern oder den Besuchern aus der Benutzung der Sporthalle entstehen.
10. Das Rauchen in der Sporthalle und in den Nebenräumen ist nicht gestattet.
11. Der Ausschank und auch der Verzehr von alkoholischen Getränken in der Sporthalle und in den Nebenräumen sind nicht erlaubt.
12. Fahrräder dürfen weder in der Sporthalle noch in den Nebenräumen abgestellt werden.
13. Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen und Besucher diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.
14. Die Hallenordnung tritt am 01.06.2002 in Kraft. Die bisherige Benutzungsordnung verliert mit diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
15. Die Verwendung von Haft- und Klebemitteln in der Sporthalle ist grundsätzlich verboten.

Der Bürgermeister